

Ordnungsbehördliche Verordnung

über den Schutz der Nachtruhe und die Benutzung von Tongeräten aus Anlass des Jahreswechsels, der Kirmessen, des Bataillonsschützenfestes, des Pyjamaballs und des Parkfestes in der Stadt Waltrop vom 12.12.2003

Präambel

Auf Grund der §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz von Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG -) vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232 / SGV. NW. 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NW. S. 708) sowie der §§ 5, 27, 28, 29, 30, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528 / SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2003 (GV. NW. S. 140), wird von der Stadt Waltrop als örtlich und sachlich zuständiger Ordnungsbehörde gemäss dem Beschluss des Rates der Stadt Waltrop vom 11.12.2003 für das Gebiet der Stadt Waltrop folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Anlässe für allgemeine Ausnahmeregelungen

(1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe zu stören geeignet sind, gelten für die nachfolgend aufgeführten Anlässe die in den §§ 2 und 3 festgelegten Ausnahmeregelungen:

1. für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar bis 06.00 Uhr;
2. für das regelmässig alle zwei Jahre stattfindende Bataillonsschützenfest bis 03.00 Uhr;
3. für den Pyjamaball (Sonntag vor Rosenmontag) bis 04.00 Uhr;
4. für das jährlich stattfindende Parkfest bis 03.00 Uhr;
5. für die zweimal jährlich stattfindenden Kirmessen bis 23.00 Uhr.

Bei den unter den Ziffern 1. bis 5. genannten Veranstaltungen handelt es sich um besonders traditionsreiche kulturelle Veranstaltungen, für die ein besonderes öffentliches Interesse festgestellt wird. Es besteht ein übergeordnetes Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung dieser Veranstaltungen, hinter dem die Schutzbedürfnisse der betroffenen Nachbarschaft unter Massgabe der nachfolgenden Regelungen zurückzutreten haben.

(2). Die Ausnahmen unter 2. bis 5. sind auf den jeweiligen Festplatz bzw. auf das jeweilige Festgelände beschränkt.

§ 2 Nachtruhe

- (1) Betätigungen, welche geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, sind aus den in § 1 genannten Anlässen erlaubt, sofern zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) ein Grenzwert:
 - von 85 dB(A) im Falle der Veranstaltungen des § 1 Abs. 1 Ziff. 1, 4 und 5,
 - von 95 dB(A) im Falle der Veranstaltungen des § 1 Abs.1 Ziff. 2 und 3 nicht überschritten wird.
- (2) Meßpunkte für den dB(A)-Grenzwert ist jeweils 0,5 m vor dem geöffneten, von Lärm am stärksten betroffenen Fenster des nächstliegenden Wohnhauses.
- (3) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des genannten Grenzwertes verantwortlich.
- (4) Die Ausnahmeregelung nach Abs. 1 gilt nur für Veranstaltungen, die aus den in § 1 genannten Anlässen in Festzelten, geschlossenen Räumen, auf dem Raiffeisenplatz und im Bereich des Moselbachparkes stattfinden und allen Einwohnern zugänglich sind.

§ 3 Benutzung von Tonwiedergabegeräten

- (1) Geräte, die der Schallerzeugung oder der Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), dürfen aus den in § 1 genannten Anlässen bis 22.00 Uhr ohne Einhaltung eines dB(A)-Grenzwertes betrieben werden.
- (2) Die §§ 5 Abs. 1 und 10 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1989 (GV. NW. S. 222 / SGV. NW. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NW. S. 1114) bleiben unberührt.
- (3) Im übrigen finden die Regelungen des § 2 Abs. 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 4 Anmeldepflicht

Alle Veranstaltungen, die aus den in § 1 genannten Anlässen durchgeführt werden, sind von dem Veranstalter mit Ort, Zeit und Art der Durchführung bis spätestens zwei Monate vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung Waltrop – Fachbereich 1 – anzumelden. Dies gilt nicht für die in § 1 Ziffer (5) genannten Kirmessen.

§ 5 Geldbuße

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über den Schutz der Nachtruhe und die Benutzung von Tongeräten aus Anlass des Jahreswechsels, der Kirmessen, des Bataillonsschützenfestes, des Pyjamaballs und des Parkfestes in der Stadt Waltrop wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 12.12.2003

(Scheffers)
(Bürgermeister)